

# Wochenblatt

für Pulsnitz,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-  
des Königl. Amtsgerichts



Blatt

und des Stadtrathes

Pulsnitz.

Erschint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustrirtes Sonntagsblatt wöchentlich;
2. Landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis  
Bierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnitz.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze  
in Pulsnitz.

Inserate  
sind bis Montag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einpaltige Cor  
puszelle (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Babb,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Kamenz, Carl Dabertow, Groß-  
röhrensdorf.  
Annoncen-Bureau von Saas  
stein & Bogler, Inhabenden,  
Rudolph Hoffe und C. A.  
Daube & Comp.

Mittwoch.

Ar. 15.

22. Februar 1899.

## Das Musterungs-Geschäft und das Zurückstellungs-Verfahren im Aushebungsbezirk Kamenz betr.

Die diesjährige Musterung findet statt:

- Donnerstag, den 2. März cr., von früh 1/9 Uhr ab im Schützenhause zu Weigsdorf**  
für die Stadt Königsbrück für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Königsbrück mit den Anfangsbuchstaben B bis R, Bohra bis mit Kratau;
- Freitag, den 3. März cr., von früh 1/9 Uhr an ebendasselbst**  
für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Königsbrück mit den Anfangsbuchstaben L bis mit Z, Lanitz bis mit Zochau;
- Sonnabend, den 4. März cr., von früh 1/8 Uhr ab im Schützenhause zu Pulsnitz**  
für die Ortschaften Böhmischo-Bollung, Bretzig, Friedersdorf mit Tiemendorf, Großnaundorf, Kleinbittmannsdorf, Lichtenberg, Mittelbach, Niederlichtenau, Niedersteina, Oberlichtenau;
- Montag, den 6. März cr., von früh 1/8 Uhr an ebendasselbst**  
für die Ortschaften Großröhrensdorf, Hauswalde;
- Dienstag, den 7. März cr., von früh 1/8 Uhr an ebendasselbst**  
für die Ortschaften Obersteina, Dhorn, Stadt Pulsnitz, Pulsnitz N/S. und Weißbach bei Pulsnitz;
- Mittwoch, den 8. März cr., von früh 1/8 Uhr an im Schützenhause zu Kamenz**  
für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kamenz mit den Anfangsbuchstaben A bis Q, Aufschlowitz bis mit Lüdersdorf;
- Donnerstag, den 9. März cr., von früh 1/8 Uhr an ebendasselbst**  
für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kamenz mit den Anfangsbuchstaben R bis mit Z, Miltzsch bis mit Zschornau;
- Freitag, den 10. März cr., von früh 1/8 Uhr an ebendasselbst**  
für die Städte Elstra und Kamenz. Es folgt hierauf

**Sonnabend, den 11. cr., von Vormittags 9 Uhr an im Schützenhause zu Kamenz die Loosung**  
für sämtliche im Jahre 1879 geborene Militärpflichtige aus dem ganzen Aushebungsbezirk.

Die Stadträte von Kamenz und Pulsnitz, die Bürgermeister von Königsbrück und Elstra, sowie die Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden nach § 62, 1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 veranlaßt, die Militärpflichtigen ihres Ortes, welche im Jahre 1879 geboren und diejenigen, welche zwar früher geboren, aber noch ohne endgiltige Entscheidung über ihre Militärpflicht geblieben sind, einschließlic der in den Vorjahren ausgehobenen, aber noch nicht zur Einstellung gelangten Mannschaften, unter Hinweis auf die in § 26, 4, 6 und 7, § 62, 3 und 4 und § 63, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen der Wehrordnung zu den betreffenden Musterungsterminen zu bestellen.

Die mit der Führung der Militär-Stammrollen betrauten Personen haben an dem für ihren Ort festgesetzten Musterungstermine mit den Gestellungspflichtigen ihres Ortes 1/4 Stunde vor Beginn des Geschäfts, also früh 1/8 Uhr (in Königsbrück 1/9 Uhr) im Musterungsorte zu erscheinen und sie der Ersatz-Commission vorzustellen.

Sollten Gestellungspflichtige die Anmeldung zur Stammrolle bis jetzt unterlassen haben, so sind sie zur nachträglichen Anmeldung, sowie zum Erscheinen im Musterungstermine unter Androhung der sie außerdem nach § 25, 11 und § 26, 7 der Wehrordnung treffenden Strafen aufzufordern, die nachträglich bewirkten Anmeldungen aber ebenso wie etwaige Abmeldungen unter Benützung eines Stammlauszuges sofort hier anzuzeigen.

Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind, soweit sie nach §§ 32 und 33 der Wehrordnung überhaupt zulässig in der von dem Königl. Kriegsministerium durch Verordnung vom 25. September 1871 vorgeschriebenen Form und noch vor Beginn des Musterungsgeschäfts, spätestens aber im Musterungstermine bis früh 8 Uhr, bei mir einzureichen. Zur Vermeidung unnützer Reclamationen sei hierzu noch bemerkt, daß nur in denjenigen Fällen, welche in den vorbemerkten Paragraphen sich bezeichnen finden und unter der Voraussetzung, daß die geltend gemachten Umstände auf das Bestimmteste in den ortsbehördlichen Gutachten bestätigt sind, eine Zurückstellung etc. erfolgen kann; alle anderen, diesen Anforderungen und namentlich der vorgeschriebenen Form nicht entsprechende Reclamationen aber bleiben unbeachtet.

Diejenigen Angehörigen der Reklamanten, zu deren Gunsten in den Fällen von § 32, 2 a und b der Wehrordnung reclamirt worden ist, haben sich im Musterungstermine selbst persönlich mit anzumelden und der Ersatz-Commission vorzustellen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes bis zum Musterungstermine beizubringen.

Die Entscheidung der Ersatz-Commission auf eingebrachte Reclamationen erfolgt im Musterungstermine und wird bis Mittags 12 Uhr des darauf folgenden dritten Tages als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen nach Ablauf vorbemerktener Publikationsfrist und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei dem unterzeichneten Civilvorstehenden unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden. Später eingehende Recurse finden keine Berücksichtigung. Hier ist ausdrücklich zu erwähnen, daß Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission verspätet zugehen, oder derselben nicht vorgelegen haben und unmittelbar bei der Ober-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sei es denn, daß die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigten Ersatzgeschäfte entstanden ist.

Gesuche um Umbestimmung, Versetzung zu einem anderen Truppenteile oder einer anderen Waffengattung können nicht berücksichtigt werden. Anmeldungen der im ersten Concurrenzjahre stehenden Militärpflichtigen zum zwei- bez. dreijährigen oder bei der Cavallerie zum vierjährigen freiwilligen Dienstetritt aber sind unter Beibringung väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung bis zum Musterungstermine bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Hierbei ist zu bemerken, daß nur diejenigen Militärpflichtigen, welche sich außerhalb der Musterungs- und Aushebungstermine freiwillig und zwar vor dem 31. März d. J. auf Grund des bei der Amtshauptmannschaft auszustellenden Meldegesetzes zum zwei- bez. drei- und vierjährig freiwilligen Militärdienst anmelden, die Wahl der Truppe frei steht, während beim bloßen Verzicht auf die Vorteile der Loosung im Musterungs- bez. Aushebungstermine selbst diese Vergünstigung nicht immer gewährt werden kann.

Weber die durch § 12 der Wehrordnung den vierjährigen Freiwilligen der Cavallerie zugestandenen Vorteile, nach welchen sie, sofern sie dieser freiwilligen Dienstverpflichtung nachkommen, nur 3 Jahre statt 5 Jahre in der Landwehr I. Aufgebots zu dienen haben, wird diesen Mannschaften auch die weitere Vergünstigung zugestanden, daß sie während ihres Reserveverhältnisses in der Regel zu Übungen nicht herangezogen werden; ebenso wird die Landwehr-Cavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

Den zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1879 ist es überlassen, sich hierzu persönlich einzufinden; für die Abwesenden wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission gelooft werden.

Schließlich habe ich die Herren Ortsvorstände zu veranlassen, darauf zu sehen, daß die der Ersatz-Commission vorzustellenden Mannschaften am Gestellungstage beisammen bleiben, was den Mannschaften noch besonders vorzuhalten ist, eintretendensfalls den in § 26, 7 der Wehrordnung diesbezüglich ausgesprochenen Strafbestimmungen unnachlässig nachgegangen werden wird.

Auch sind die Gestellungspflichtigen bei der Beorderung zur Musterung dahin anzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Bestrafung in gehörig körperlich gereinigtem Zustande zu erscheinen haben.

Gleichzeitig und in unmittelbarem Anschluß an das Musterungsgeschäft findet nach § 123 der Wehrordnung das

### Zurückstellungsverfahren

statt. Diejenigen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang ihrer Classe machen, haben ihre Gesuche bei Verlust ihrer Ansprüche bis spätestens Freitag, den 24. Februar d. J. bei den betreffenden Ortsbehörden unter Beilegung ihrer Militärpapiere anzubringen; die letzteren haben die Gesuche zu prüfen, in besondere bei der Canzlei hiesiger Königl. Amtshauptmannschaft zu beziehende Formularbogen aufzunehmen und, mit der erforderlichen Begutachtung und Bescheinigung versehen, nebst den Militärpapieren spätestens Montag, den 27. Februar cr., Mittags bei der gedachten Canzlei einzureichen. Die Entscheidung der verstärkten Ersatz-Commission auf die eingegangenen Gesuche findet statt: Freitag, den 3. März cr. in Königsbrück für den Amtsgerichtsbezirk Königsbrück, Dienstag, den 7. März cr. in Pulsnitz für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und Freitag, den 10. März cr. in Kamenz für den Amtsgerichtsbezirk Kamenz.

Den Gesuchstellern bleibt anheimgestellt, zu diesen Terminen zur Bekanntmachung der getroffenen Entscheidung auf ihre Gesuche um 11 Uhr Vormittags im Musterungsorte sich einzufinden.

Kamenz, am 14. Februar 1899.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Kamenz,  
von Erdmannsdorf, Amtshauptmann.